TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen gemäß § 4, Abs. 3, Nrn. 5 und 6 Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1, Abs. 6, Nr. 1 Baunutzungsverordnung).

2. Freiflächen

2.1 Innerhalb des Sichtdreieckes dürfen sichtbehindernde Anlagen über 0,60 m über der öffentlichen Verkehrsfläche weder errichtet noch unterhalten werden.

3. Äußere Gestaltung

3.1 Dachgauben sind nur in der 1. Dachgeschoßebene zulässig.